BStU
000004

. Entlassung aus dem Zuführungspunkt

festzulegen und zu realisieren.

- Die Entscheidung, zugeführte Personen an operative Diensteinheiten zu übergeben bzw. aus dem Zuführungspunkt zu entlassen, hat schriftlich durch den Leiter der Einsatzkräfte der HA IX an den diensthabenden Leiter der Abt. XIV/3 zu erfolgen.

- Zugeführte Personen, die an operative Diensteinheiten übergeben bzw. aus dem Zuführungspunkt entlassen werden, haben die sachliche Richtigkeit und Vollständigkeit ihrer persönlichen Gegenstände durch Unterschrift zu bestätigen.

4. Aufgaben der Zusammenarbeit mit anderen Diensteinheiten des MfS

Der diensthabende Leiter der Abt. XIV/3 hat

- mit dem Leiter der Einsatzkräfte der HA IX operativ wirksame, aufgabenbezogene Informationsbeziehungen herzustellen sowie die operativen Aufgaben exakt abzustimmen und zu koordinieren.

  Das betrifft insbesondere

  . Voraussichtlicher Zeitpunkt und mögliche Anzahl der Zuführungen,

  . die für die Zuführungen verantwortlichen Diensteinheiten bzw. Kräfte,

  . Abstimmung der Aufgaben zur Gewährleistung der Sicherheit des Zuführungspunktes,

  . spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit der Aufnahme der zugeführten Personen (Körperdurchsuchung, Maßnahmen der gesundheitlichen Betreuung, operative Erfordernisse u.a.),

  . Unterbringung der zugeführten Personen (Belegung der Verwahrräume),

  . Zu- und Rückführungen von Vernehmungen bzw. Befragungen,

  . Einleitung von Ermittlungsverfahren,

  . Aktivitäten weiterer Rechtspflegeorgane (Rechtsanwälte, Haftrichter, Ausspruch von Strafbefehlen durch den Richter u.a.),

  . Überführungen Zugeführter in andere UHA,